

Verein Naturpark Nordeifel e. V.

a) Mitgliederversammlung

Der Kreis Euskirchen ist Mitglied des Vereins „Naturpark Nordeifel e. V.“ und entsendet als solches einen stimmberechtigten Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin sowie für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin in die Mitgliederversammlung.

b) Vorstand

Der Vorstand des Naturpark Nordeifel e. V. besteht gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung des Vereins u. a. aus je einem/einer Vertreter/in der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen, der Kreise Düren und Euskirchen, des Eifelkreises Bitburg-Prüm und des Landkreises Vulkaneifel. Diese Körperschaften benennen außer den Vertretern/Vertreterinnen noch je einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die im Verhinderungsfall mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

Für Wahl der stimmberechtigten Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in die Mitgliederversammlung und in den Vorstand gelten jeweils die Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 35 Abs. 2 KrO).

Bisherige Vertreter des Kreises waren:

a) Mitgliederversammlung

Ordentliches Mitglied:		Stellvertreter/in:	
Rüscher, Rudolf	SPD	Berners, Ingrid	CDU

b) Vorstand

Ordentliches Mitglied:		Stellvertreter/in:	
AV Poth, Manfred		Seidler, Stefanie	SPD

Beschlussentwurf:

a) Mitgliederversammlung

Der Kreistag wählt als Vertreter/in des Kreises Euskirchen für die Dauer der Wahlperiode in die Mitgliederversammlung des Naturpark Nordeifel e. V.:

Ordentliches Mitglied:	Stellvertreter/in:
____Herrn Gerhard Stentrup_____	____Herrn Leo Wolter_____

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.

Anlage 6 zur Antrag CDU

b) Vorstand

Der Kreistag wählt als Vertreter/in des Kreises Euskirchen für die Dauer der Wahlperiode in den Vorstand des Naturpark Nordeifel e. V.:

Ordentliches Mitglied:

Stellvertreter/in

_____Herrn Manfred Poth_____

_____Frau Stefanie Seidler_____

Sofern in der neuen Wahlperiode noch keine neuen Vertreter bestellt sind, üben die bisherigen Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus.